

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (kurz: GemHVO) gelten für die Übertragungen von Ermächtigungen (alt: Haushaltsausgaberes) im Bereich der Investitionen folgende Regelungen:

§ 22 – Ermächtigungsübertragung

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) gesondert anzugeben.

Weitere Vorgaben ergeben sich aus dem Leitfaden des Innenministeriums zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 06. März 2009 (Seite 34, Buchstabe N):

Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die Gemeinde muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechteren Finanzlage auch in/m vorangegangenen Jahr/en beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden könnten, sind abzusetzen, weil ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde. Sollen dennoch Ermächtigungen übertragen werden, so hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.

Bei den zur Übertragung vorgesehenen Mitteln handelt es sich um unverbrauchte „laufende“ planmäßige Ansätze des Haushaltsplans 2017.

Zusätzliche Informationen:

Im Zusammenhang mit dem Thema „Ermächtigungsübertragung“ soll an dieser Stelle eine Information zur Bewirtschaftung einer Ermächtigungsübertragung des Vorjahres gegeben werden:

Für die in 2016 beauftragte „INV16-0002 Feuerwehrfahrzeug LF10, Löschgruppe Flerzheim“ (KTR 02-04-01P) erfolgte mit Ratsbeschluss vom 20.02.2017 eine Übertragung unverbrauchter Investitionsmittel des Jahres 2016 nach 2017. Am 21.12.2017 wurde das Fahrzeug geliefert, die Rechnung ging der Stadtverwaltung am 27.12.2017 zu.

Aufgrund des späten jährlichen Zugangs der Rechnung erfolgte die Zahlungsabwicklung erst Anfang 2018. Grundsätzlich lag für diese Zahlung keine Ermächtigung mehr vor, da die übertragenen Investitionsansätze nur ein Jahr zu Zahlungen berechtigen (die Ermächtigung des übertragenen Ansatzes aus unverbrauchten Mitteln des Jahres 2016 also zum 31.12.2017 erlosch).

Aus dem geschilderten Verfahrensablauf wird allerdings deutlich, dass sowohl der Kauf des Fahrzeugs durch Rat und Vergabeausschuss genehmigt war (sowohl Ermächtigungsbildung als auch Auftragsvergabe) als auch eine rechtliche Zahlungspflicht zum Jahreswechsel bestand und nur die Zahlungsverchiebung nach 2018 zu einem Problem führt.

Rheinbach, 01.02.2018

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Walter Kohlosser
Kämmerer